

Versicherungsbedingungen für Ihre



Hausratversicherung Basis

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Ihr Hausrat zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Hausratversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Eine Sicherheitsvorschrift müssen wir ausdrücklich mit Ihnen vereinbaren. Nicht vereinbart sind z. B. die Installation eines Rauch- oder Brandmelders oder einer Einbruchmeldeanlage.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Hausratversicherung Basis	5
1	Wer ist versichert?	5
2	Was ist versichert und was nicht?	5
2.1	Versicherte Sachen	5
2.2	Versicherte Gefahren	6
2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter	6
2.2.2	Leitungswasserschäden	7
2.2.3	Rohrbruch- und Frostschäden	7
2.2.4	Sturm und Hagel	8
2.2.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub	8
2.2.6	Anprall von Luftfahrzeugen	9
2.3	Versicherte Kosten	9
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	10
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	10
2.4.2	Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	10
2.4.2.1	Definition Wertsachen	10
2.4.2.2	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	11
2.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	11
3	Wo bin ich versichert?	11
3.1	Versicherungsschutz am Versicherungsort	11
3.2	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)	12
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	12
4.1	Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt	12
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten	12
4.1.2	Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen	12
4.1.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen	12
4.2	Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen	12
4.2.1	Ersatz des Neuwerts	12
4.2.2	Antiquitäten und Kunstgegenstände	12
4.2.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen	12
4.2.4	Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen	13
4.3	Versicherungssumme und Unterversicherung	13
4.4	Unterversicherungsverzicht	13
4.5	Mehrwertsteuer	13
4.6	Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten	13
4.7	Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	13
4.8	Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht	13
4.9	Fälligkeit der Entschädigung	13
4.10	Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	13
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	14
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	14
4.11.2	Mitteilungspflicht	14
4.11.3	Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist	14
4.12	Regeln für das Sachverständigenverfahren	14
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	14
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	14
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	15
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	15
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	15
5.3.2	Unser Kündigungsrecht	15
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	15

6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	16
6.1	Umzug	16
6.1.1	Übergang des Versicherungsschutzes.....	16
6.1.2	Anzeigepflicht bei Umzug.....	16
6.1.3	Beitragsänderung nach Umzug	16
6.1.4	Neuordnung des Vertrags	16
6.2	Trennung oder Scheidung.....	16
6.3	Auszug von Kindern	16
6.4	Todesfall	16
6.5	Gefahrerhöhungen	17
6.5.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung.....	17
6.5.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	17
6.5.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	17
6.5.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen.....	17
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	17
7.1	Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?.....	17
7.1.1	Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex.....	17
7.1.2	Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung.....	17
7.1.3	Widerspruchsrecht	18
7.1.4	Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung	18
7.2	Neukalkulation des Beitrags.....	18
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	18
7.2.2	Anpassung des Beitrags	18
7.2.3	Wirksamwerden der Anpassung	18
7.2.4	Kündigungsrecht	18
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	18
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	18
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	18
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag.....	18
8.2.2	Folgebeiträge	18
8.2.3	Zahlungsperiode.....	18
8.2.4	Zahlungsweise	19
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	19
8.3.1	Vertragsdauer.....	19
8.3.2	Automatische Verlängerung	19
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	19
8.3.4	Textform	19
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	19
8.5	Kündigung im Versicherungsfall.....	20
8.5.1	Kündigungsrecht	20
8.5.2	Kündigungserklärung	20
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	20
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können.....	20
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	20
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen.....	20
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	20
8.6.4	Rechtsweg.....	20
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	20
8.7.1	Deutsches Recht.....	20
8.7.2	Zuständiges Gericht	20
8.8	Digitale Vertragskommunikation.....	21
	Zusatzbaustein Fahrradschutz	22
1	Was ist versichert und was nicht?	22
1.1	Versicherte Sachen	22
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	22
2	Wo besteht Versicherungsschutz?.....	22
3	Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?.....	22
	Zusatzbaustein Extremwetterschutz - Weitere Naturgefahren.....	23

1	Was ist versichert und was nicht?	23
2	Wartezeit bei Überschwemmung	24
3	Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?	24
	Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)	25
1	Was ist versichert und was nicht?	25
1.1	Versicherte Schäden	25
1.2	Versicherte Sachen	25
1.3	Nicht versicherte Sachen und Schäden	25
	Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)	27
1	Was ist versichert und was nicht?	27
1.1	Versicherte Schäden	27
1.2	Versicherte Sachen	27
1.3	Versicherte Kosten	28
1.4	Nicht versicherte Sachen und Schäden	28
	Zusatzbaustein Notfallservice Zuhause	29
1	Was ist versichert und was nicht?	29
1.1	Leistungen im Notfall	29
1.2	Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten	30



Hausratversicherung Basis

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Hausratversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin. Von Ihrer Hausratversicherung profitieren aber auch andere Personen, die beispielsweise mit Ihnen zusammenleben. Ansprüche gegen uns geltend machen können aber nur Sie.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat.

Versichert sind auch Sachen, die anderen gehören.

Beispiel: Der Hausrat Ihrer Familienangehörigen, aber auch Sachen von Besuchern sind versichert. Das gilt auch für gemietete Gegenstände.

Bei Wohngemeinschaften und Untermieter:innen ist der Hausrat aller Bewohner:innen mitversichert, wenn Sie als Versicherungsnehmer:in die gesamte Wohnung versichern.

Zum Hausrat gehören die folgenden versicherten Sachen:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Sachen im Haushalt	Alle Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt privat nutzen, gebrauchen oder verbrauchen. Beispiel: Möbel, Geschirr, Kleidung, Elektrogeräte, Lebensmittel
Wertsachen	Wertsachen und Bargeld. Beispiel: Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen. Diese finden Sie unter Ziffer 2.4.2. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind. Beispiel: Kunstgegenstände, Schmucksachen oder Uhren, für die eine eigene Versicherung besteht.
Eingebaute Sachen	Das sind in das Gebäude eingefügte Sachen. Beispiel: Einbaumöbel, Einbauküchen, Treppenlifte, Rampen Dies gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: • Sie haben als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen. • Sie tragen aufgrund dessen hierfür auch die Gefahr.
Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen	Privat genutzte: • Antennen- und Sat-Anlagen • Markisen • technische, optische und akustische Sicherungsanlagen Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.
Wallboxen, Balkonkraftwerke	Privat genutzte: • Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen • mobile Photovoltaikanlagen, die sich am oder auf einem Balkon befinden Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.

Kleine Motorfahrzeuge	Kleine Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen: • maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit • für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich Beispiel: Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec), Rasenmäher, Spielfahrzeuge, Rollstühle mit Motor. Nicht versichert sind jedoch andere Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.
Luft- und Wasserfahrzeuge	Folgende Luft- und Wasserfahrzeuge: • Flugmodelle und Drohnen • Fall- und Gleitschirme • Flugdrachen • Kanus • Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren • Surfgeräte Andere als die genannten Luft- und Wasserfahrzeuge sind nicht versichert.
Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	Zusätzlich sind folgende beruflich oder gewerblich genutzte Sachen in der Wohnung (beispielsweise Arbeitszimmer) versichert: • Arbeitsgeräte wie Computer, Werkzeuge oder Maschinen • beruflich oder gewerblich genutzte Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische oder Aktenschränke Abweichend von Ziffer 3.1 besteht für diese Sachen jedoch kein Versicherungsschutz in Räumen von Nebengebäuden.
Haustiere	Tiere, die üblicherweise in der Wohnung gehalten werden. Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel, Fische, Schildkröten

2.2 Versicherte Gefahren

In Ihrer Hausratversicherung haben Sie die nachfolgend genannten Gefahren versichert. Die Hausratversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Brand	Brand ist ein Feuer. Beispiel: Ihr Haus wird durch einen Brand beschädigt. Versichert sind auch Feuernutzwärmeschäden. Dies sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Nutzfeuer oder Nutzwärme entstehen. Beispiel: Fett entzündet sich in der Pfanne und steckt die Küche in Brand.
Explosion, Implosion und Verpuffung	Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen. Beispiel: Eine Silvesterrakete explodiert im Haus. Implosion ist der plötzliche Zusammenfall eines Hohlkörpers durch Unterdruck.
Sengschäden	Örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkungen oder Glut (Seng- und Schmorschaden). Beispiel: Durch die Glut einer Zigarette wird Ihre Couch beschädigt.
Rauch- und Rußschäden	Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig in Ihrem Gebäude austritt. Beispiel: Rauch tritt aus der Heizungsanlage aus, weil diese defekt ist.
Blitzschlag	Unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf Sachen. Beispiel: Ein Blitz schlägt in die elektrische Leitung Ihres Hauses ein und beschädigt angeschlossene Geräte.
Kurzschluss und Überspannung bei Gewitter	Infolge eines Gewitters auftretende Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen. Beispiel: Ein Blitz schlägt in das öffentliche Stromnetz ein und beschädigt Ihren Fernseher.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.2 Leitungswasserschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Wasserschaden (Leitungswasser)	Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus: • wasserführenden Rohren aller Art, Leitungen, Schläuchen und Einrichtungen Beispiel: Wasser- und Heizungsrohre, Regenfallrohre, Waschmaschinenschlauch, Warmwasserspeicher, überlaufende Badewannen • Heizungs- oder Klimaanlage • Aquarien, Wasserbetten und mit Wasser betriebenen Dekorationsgegenständen Beispiel: Zimmerbrunnen Versichert sind auch: • Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage • Wasserdampf Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation
- Schäden durch Erdfall oder Erdbeben
Ausnahme: Leitungswasser hat den Erdfall oder den Erdbeben verursacht.
- Schäden durch Schwamm. Als Schwamm gelten alle Arten von Hausfäulepilzen, insbesondere Echter Hausschwamm, Brauner Kellerschwamm und Porenschwamm.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.3 Rohrbruch- und Frostschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Rohre im Gebäude	Bruch- und Frostschäden an allen innerhalb von Gebäuden befindlichen wasserführenden Rohren (auch flexible Rohre). Beispiel: Aufgrund eines plötzlichen, nicht vorhersehbaren Temperatursturzes platzt ein Rohr im Haus. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: • Sie haben diese Rohre als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen. • Sie tragen für diese Rohre die Gefahr. Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.
Sanitäre Einrichtungen, Heizungen, Anlagen im Gebäude	Frostschäden an: • sanitären Einrichtungen sowie deren Anschlussschläuchen Beispiel: Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen • Heizungs- oder Klimaanlage Beispiel: Heizkörper, Boiler • Lösch- oder Berieselungsanlagen Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: • Sie haben diese Anlagen als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in auf Ihre Kosten angeschafft oder übernommen. • Sie tragen für diese Anlagen die Gefahr. Versicherungsschutz besteht nur, soweit Sie nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung beanspruchen können.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.4 Sturm und Hagel

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Sturm	Wir gehen von Sturm aus, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: • Der Wetterdienst stellt mindestens Windstärke 7 (ab 50 km/h) am Versicherungsort fest. • Sie können nachweisen, dass in Ihrer Nachbarschaft durch Sturm Schäden an intakten Gebäuden oder Bäumen aufgetreten sind. • Sie können nachweisen, dass wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes der Schaden nur durch Sturm entstanden sein kann. Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen: • durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen • dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
Hagel	Hagel ist fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen: • durch unmittelbare Einwirkung des Hagels auf versicherte Sachen • dadurch, dass Sturm oder Hagel Gegenstände auf versicherte Sachen werfen. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn die Öffnungen durch einen versicherten Sturm oder Hagel entstanden sind.
- Sturmflut
- Lawinen oder Schneedruck

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.

2.2.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch und Raub

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Einbruch	Ein Dieb bzw. eine Diebin bricht in einen Raum eines Gebäudes ein. Hierunter fällt auch, wenn er bzw. sie einsteigt oder mit einem entwendeten oder unberechtigt nachgemachten Schlüssel eindringt. Beispiel: Eine Diebin klettert über das Regenfallrohr in den ersten Stock und entwendet Bargeld.
Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes	Ein Dieb bzw. eine Diebin bricht ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes auf. Hierzu verwendet er bzw. sie seine bzw. ihre Muskelkraft, Werkzeuge, entwendete oder unberechtigt nachgemachte Schlüssel. Beispiel: Unberechtigtes Öffnen eines Tresors mit einem mitgebrachten Schlüssel
Einschleichen oder Verborgenen halten	Ein Dieb bzw. eine Diebin entwendet aus einer verschlossenen Wohnung Sachen, nachdem er bzw. sie sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.
Vandalismus nach Einbruch	Ein Dieb bzw. eine Diebin beschädigt vorsätzlich versicherte Sachen in Ihrem Haushalt nach einem der oben genannten Ereignisse. Beispiel: Der Dieb zerstört Möbel in Ihrer Wohnung.

Raub	Der Täter bzw. die Täterin wendet gegen Sie Gewalt an. Er bzw. sie schaltet Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen aus oder erhält sich damit den Besitz bereits gestohlener Sachen. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib und Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen. Nicht versichert sind erst auf Verlangen des Täters bzw. der Täterin herbeigeschaffte Sachen. Beispiel: Erpressen von Lösegeld
Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	Der Täter bzw. die Täterin nimmt versicherte Sachen weg, weil Ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme durch eine der folgenden Ursachen ausgeschaltet war: • durch einen Unfall • durch eine sonstige nicht verschuldete Ursache Beispiel: Ohnmacht, Herzinfarkt

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.6 Anprall von Luftfahrzeugen

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Anprall von Luftfahrzeugen	Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch den Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen. Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, besteht Versicherungsschutz.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.3 Versicherte Kosten

Ihre Hausratversicherung übernimmt für Sie auch die folgenden Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen:

Kosten	Was ist das genau?
Aufräumungs- und Entsorgungskosten	Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch, sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.
Bewegungs- und Schutzkosten	Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist. Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden. Auch versichert sind Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.
Transport- und Lagerungskosten	Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung von Sachen bis maximal 24 Monate. Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten	Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies den Umständen nach geboten war. Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung höher sind als die Versicherungssumme. Wenn Sie einen Sachverständigen bzw. eine Sachverständige heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	Kosten für Reparaturen von Schäden am Gebäude und innerhalb der Wohnung, die: • durch Einbruch, Raub oder den Versuch entstanden sind oder • durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.

Reparatur von Schäden durch Leitungswasser	Kosten für Reparaturen in Wohnungen, um Schäden durch Leitungswasser an folgenden Gegenständen zu beseitigen: • Bodenbeläge • Innenanstriche • Tapeten Voraussetzung ist: Es handelt sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung.
Hotel- oder Übernachtungskosten	Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten. Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung nach einem Schaden nicht mehr nutzbar ist. Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht mehr nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück. Das gilt auch, wenn nur ein Gebäudeschaden und kein Schaden am Hausrat vorliegt. Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können.
Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt. Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.
Bewachungskosten	Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes nach Ziffer 3.1 maximal 14 Tage lang. Wir übernehmen die Kosten, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.

2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Hausratversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg und innere Unruhen	Schäden durch: • Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger • innere Unruhen
Kernenergie	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2.4.2 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

2.4.2.1 Definition Wertsachen

Unter Wertsachen verstehen wir folgende Sachen:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen
- alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen
- Kunstgegenstände (beispielsweise Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- alle Sachen aus Silber
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbeln

2.4.2.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Für alle Wertsachen gilt:

Die allgemeine Entschädigung für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall maximal 20 % der Versicherungssumme. Ausnahme: Wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Besondere Entschädigungsgrenze für offene Aufbewahrung:

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist zusätzlich wie folgt begrenzt, wenn Sie diese außerhalb eines Wertschutzschrankes (beispielsweise Tresor) aufbewahren. Dann gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

Wofür?	Maximale Entschädigung bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzschränken
Bargeld und auf Geldkarten (beispielsweise Chipkarten) geladene Beträge	1.000 Euro
Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine und Perlen	insgesamt 15.000 Euro
Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	
Alle Sachen aus Gold- oder Platinmetallen	

Wenn Sie diese Wertsachen in einem Wertschutzschrank aufbewahren, gilt: Diese sind bis zur allgemeinen Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme versichert.

Geeignete Wertschutzschränke sind:

- mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg
- eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür
- weitere besondere sonstige Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen nach Vereinbarung

2.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Das gilt auch: • wenn Sie Ihre Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 oder 5.2 verletzen oder • bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.5.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Ihr Hausrat ist an Ihrem Versicherungsort versichert. Das sind folgende Orte:

Ort	Was fällt darunter?
Wohnung	Ihre im Versicherungsschein genannte Wohnung. Zur Wohnung gehören: • alle Räume, die Sie bewohnen und privat nutzen • Keller- und Speicherabteile • Loggien, Balkone, überdachte Terrassen • Räume in Nebengebäuden • Garagen, auch wenn sie sich nicht auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden
Gemeinschaftsräume	Gemeinschaftsräume auf dem Grundstück, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet. Beispiel: Fahrradschuppen, Waschkeller, Treppenhaus

3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)

Außerhalb des Versicherungsortes ist Ihr Hausrat wie folgt versichert (Außenversicherung):

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit	Ihr Hausrat ist auch außerhalb Ihres Versicherungsortes weltweit für einen vorübergehenden Zeitraum von 6 Monaten versichert. Die Versicherung gilt für alle von Ihnen versicherten Gefahren. Ihr Hausrat ist außerhalb Ihres Versicherungsortes bis 20 % der Versicherungssumme versichert.
Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz weltweit	Für Folgendes gilt zeitlich uneingeschränkter, weltweiter Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme: • Hausrat außerhalb der versicherten Wohnung, wenn Sie sich in Ausbildung, Studium oder freiwilligem Sozial- und Wehrdienst befinden und keinen eigenen Haushalt führen • Hausrat, den Sie aufgrund eines bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalls in Sicherheit bringen, um den Schaden zu mindern Beispiel: Ihr Haus brennt und Sie retten Ihren Hausrat in den Garten.
Besonderheiten für Wertsachen	Für Wertsachen gelten zusätzliche Begrenzungen der Entschädigung gemäß Ziffer 2.4.2.
Einschränkungen bei Naturgefahren	Bei Schäden durch Naturgefahren (beispielsweise Sturm, Hagel, Überschwemmung) besteht nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt

4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Hausratgegenstände beschädigt werden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

Bitte beachten Sie:

Maximal entschädigen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Bei beschädigten Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.1.2 Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitsschaden), gilt: Wir ersetzen Ihnen die Wertminderung.

4.1.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen beschädigt worden sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2 Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen

4.2.1 Ersatz des Neuwerts

Wurde ein Hausratgegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll oder ist er abhandengekommen, ersetzen wir den Neuwert.

Restwerte werden angerechnet.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

4.2.2 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Bei Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.2.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2.4 Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen

Soweit bei Wertsachen die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt ist, leisten wir nur bis zu dieser Höhe.

4.3 Versicherungssumme und Unterversicherung

Die Versicherungssumme haben Sie mit uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis des Hausrats gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Bei einer Unterversicherung drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung: Wir ersetzen dann nur den Teil des Betrags, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Beispiel: Der Wert Ihres Hausrats beträgt 100.000 Euro (Versicherungswert). Sie haben davon nur 50.000 Euro versichert (Versicherungssumme). Dies entspricht 50 %. Ein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 ist nicht vereinbart. Sie haben einen Schaden von 1.000 Euro. Davon übernehmen wir 50 %, also 500 Euro.

Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 erhalten Sie höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

4.4 Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir abweichend von Ziffer 4.3 im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als die von Ihnen angegebene Wohnfläche.
- Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in folgenden Fällen:

- Aufgrund eines Umzugs oder anderer Änderungen unterschreitet die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 650 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
- Solange Sie uns nach einem Umzug die neue Wohnfläche nicht gemäß Ziffer 6.1.2 anzeigen.

4.5 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

4.6 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

Für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 2.3 benötigen wir einen Nachweis dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Auch hier gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

4.7 Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

4.8 Vorsorge bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht

Haben Sie bei Vertragsschluss einen Unterversicherungsverzicht gemäß Ziffer 4.4 vereinbart, erhöht sich der Vorsorgebetrag auf 10 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen darüber hinaus anfallende Kosten nach Ziffer 2.3. Diese sind auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.9 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

4.10 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Sache bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie die wieder aufgefundene Sache zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.11.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.11.3 Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist

Ist unklar, ob ein Schadens nicht schon vor Beginn dieses Vertrages eingetreten ist, ersetzen wir ihn unter folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- Unser Versicherungsschutz für Ihre Wohnung schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach dem Vertrag mit uns, als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragslaufzeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt.

4.12 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren.

Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:
Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen bzw. unsere Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen. In der kalten Jahreszeit müssen Sie Folgendes beachten: • Sie müssen die Wohnung ausreichend beheizen. • Alternativ müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Beispiel: Abhandengekommene Sparbücher müssen Sie unverzüglich sperren lassen. Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Welche Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie folgende Dinge beachten: • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Sie den Schaden durch Fotos dokumentieren und die beschädigten Teile aufheben. • Legen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vor. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist. • Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren.
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: • Diebstahl • Einbruchdiebstahl und Raub • Vandalismus
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Umzug

6.1.1 Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Behalten Sie die bisher versicherte Wohnung, gilt: Um einen Umzug handelt es sich nur, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bringen.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

6.1.2 Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

6.1.3 Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragssatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat, nachdem wir sie erhalten haben. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Ziffer 6.1.2), zahlen Sie nur den Beitrag für Ihre bisherige Wohnung.

Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

6.1.4 Neuordnung des Vertrags

Alternativ zu einer Beitragsänderung nach Ziffer 6.1.3 können wir Ihnen auch ein neues Vertragsangebot für Ihre neue Wohnung machen. Dieses Angebot können Sie entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie ablehnen, bleibt Ihr bisheriger Vertrag bestehen.

6.2 Trennung oder Scheidung

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin trennen und Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, sind zwei Wohnungen Versicherungsort: Ihre Wohnung und die Wohnung Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin.

Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens aber für sechs Monate. Danach besteht nur noch für Ihre Wohnung Versicherungsschutz.

Diese Regelungen gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, wenn beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

6.3 Auszug von Kindern

Wenn Ihre Kinder in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, sind sie auch dort bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs versichert. Versicherungsschutz besteht mindestens jedoch für sechs Monate. Danach sind Ihre Kinder nur versichert, wenn sie eine eigene Hausratversicherung abschließen.

Den Hausrat in der Wohnung Ihrer Kinder berücksichtigen wir bei Ihrer Versicherungssumme nicht (Erstrisikodeckung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

6.4 Todesfall

Im Falle Ihres Todes bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort.

Der Vertrag erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum. Der Vertrag erlischt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe bzw. eine Erbin die Wohnung in derselben Weise nutzt.

6.5 Gefahrerhöhungen

6.5.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.5.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben. Dies kann aufgrund eines Umzugs oder aus einem sonstigen Grund erfolgen.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt. Eine Wohnung ist nur dann beaufsichtigt, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person in ihr aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

Hinweis: Wenn an dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, zeitweise ein Gerüst aufgestellt wird, stellt dies keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

6.5.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.5.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.5.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

7.1.1 Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Hierzu verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

7.1.2 Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens ein Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

7.1.3 Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

7.1.4 Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

7.2 Neukalkulation des Beitrags

7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden. Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

7.2.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

7.2.4 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.



Zusatzbaustein Fahrradschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Sachen

Sie haben Versicherungsschutz für folgende Fortbewegungsmittel:

- Fahrräder
- Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedeleps) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit
- Fahrradanhänger

Geliehene oder gemietete Fortbewegungsmittel sind versichert, wenn der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bei Ihnen eine Schadenersatzforderung geltend macht.

Beispiel: Im Urlaub mieten Sie sich ein Mountainbike, das Ihnen gestohlen wird. Der Vermieter fordert von Ihnen Ersatz. Dies gilt auch, wenn Ihnen ein Fahrrad von einem Leasinggeber übergeben wurde.

Versichert sind auch:

- Fahrradzubehör (beispielsweise Pumpe, Fahrradkorb), wenn dies zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird
- Fahrradteile (beispielsweise Reifen, Akku)

Nicht versichert sind versicherungspflichtige Fahrzeuge, für die Sie eine Kraftfahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) abschließen können.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Diebstahl	Schäden durch Diebstahl, wenn Ihr Fortbewegungsmittel durch ein Schloss gesichert war.
Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens	Schäden, wenn Ihr Fortbewegungsmittel abhandenkommt, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit ohne zeitliche Grenze.

3 Was leisten wir und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Im Schadenfall erhalten Sie nach Ziffer 4.2.1 Ihrer Hausratversicherung eine Entschädigung zum Neuwert.

Die Entschädigung für Diebstahl ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag je Fortbewegungsmittel begrenzt.

Kommt die versicherte Sache auf einer Reise abhanden, übernehmen wir die Kosten für einen gemieteten Ersatz wie folgt: Maximal sieben Tage und jeweils bis maximal 25 Euro pro Tag.



Zusatzbaustein Extremwetterschutz - Weitere Naturgefahren/Elementargefahren

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Über die in Ziffer 2.2.4 Ihrer Hausratversicherung genannten Gefahren hinaus sind in diesem Zusatzbaustein folgende Fälle versichert:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Überschwemmung	Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge • Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, sind keine versicherte Überschwemmung. Bitte beachten Sie bei Überschwemmungen die Wartezeit nach Ziffer 2.
Rückstau	Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch folgende Ereignisse aus den Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt: • Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern • Witterungsniederschläge
Erdbeben	Naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Beispiel: Nach einem Erdbeben stürzt Ihr Haus ein und Hausrat wird beschädigt.
Erdfall	Naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Beispiel: Unter Ihrem Haus senkt sich plötzlich die Erde, Ihr Haus stürzt ein und Hausrat wird beschädigt.
Erdrutsch	Naturbedingtes Abgleiten oder Abrutschen von Gestein oder Erde. Beispiel: Hinter Ihrem Haus rutscht plötzlich eine Böschung ab und Geröll beschädigt Ihr Haus und Ihren Hausrat.
Schneedruck	Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Beispiel: Das Dach Ihrer Terrasse stürzt aufgrund des Schneedrucks zusammen und Ihre Gartenmöbel werden beschädigt. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und von Dächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen (Dachlawinen).
Lawinen	Schnee oder Eismassen, die an einem Berghang niedergehen.
Vulkanausbruch	Plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Diese ist verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Der Zusatzbaustein übernimmt im Versicherungsfall auch versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.3 Ihrer Hausratversicherung.

Außenversicherungsschutz (Ziffer 3.2 Ihrer Hausratversicherung) besteht nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.

2 Wartezeit bei Überschwemmung

Für Schäden durch Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern gilt eine Wartezeit.

Wartezeit bei Neuabschluss	• Die Wartezeit beträgt sieben Tage. • Bei Neuabschluss beginnt die Wartezeit nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt. • Die Wartezeit entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.
Wartezeit bei nachträglichem Einschluss	• Die Wartezeit beträgt sieben Tage. • Die Wartezeit beginnt nach dem vereinbarten und im Nachtrag als Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt.

3 Was gilt für die Vereinbarung besonderer Selbstbeteiligungen?

Wir können für bestimmte Versicherungsorte die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz verlangen. Im Falle eines Umzugs gilt für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz ergänzend zu Ziffer 6.1 Ihrer Hausratversicherung Folgendes: Ab Umzugsbeginn gilt diejenige Selbstbeteiligungsregelung, die unser Tarif für den Ort vorsieht, an dem die neue Wohnung liegt. Erhöht sich hierdurch mindestens bei einer der im Zusatzbaustein Extremwetterschutz versicherten Gefahren die Selbstbeteiligung, gilt: Sie können den Zusatzbaustein Extremwetterschutz innerhalb eines Monats kündigen. Ziffer 6.1.4 Ihrer Hausratversicherung gilt hierbei sinngemäß.

Wenn für den Zusatzbaustein Extremwetterschutz eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt: Die im Versicherungsfall nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung wird noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.



Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Beim Spielen im Wohnzimmer zerbricht Ihre Glastischplatte.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Mobiliar- und die Gebäudeinnenverglasung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Mobiliarverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich am Mobiliar befinden oder selbst Mobiliar darstellen. Beispiel: Spiegel, Scheiben von Vitrinen, Glastischplatten, Aquarien, Sichtfenster von Backöfen
Gebäudeinnenverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder der versicherten Wohnung befinden und mit diesen verbunden sind. Beispiel: Glastüren, Glastrennwände, Glasscheiben von Duschkabinen
Sonstige	Versichert sind auch: • Kunststoffscheiben von Duschkabinen • Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder inklusive dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile • Möbel- und Waschtische aus Glas, Plexiglas und Acryl
Glashalte- und Zierleisten	Versichert sind Schäden an Glashalte- und Zierleisten unter folgenden Voraussetzungen: • Diese sind im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden. • Diese sind bei der Glasreparatur entstanden.

1.3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- optischen Gläsern
- Hohlgläsern
Beispiel: Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen
- Geschirr
- Handspiegeln
- Glasscheiben von Türen und Fenstern, die als äußere Begrenzung der Wohnung dienen
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind
Beispiel: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones
- Sachen, die sich nicht am Versicherungsort oder außerhalb von Gebäuden befinden

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.



Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Die Scheibe Ihrer Terrassentür zerbricht.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Gebäudeaußenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Außenverglasung Ihres Gebäudes oder Ihrer Wohnung	Die Außenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Das sind aus Glas oder Kunststoff bestehende: • Scheiben • Platten • Lichtkuppeln • Glassteine • Profilbaugläser
Verglasungen von Garagen und Carports	Die Verglasungen Ihrer Garagen und freistehenden Carports.
Sonstige Außenverglasungen	Versichert sind auch Verglasungen von: • Terrassen • Balkonen Außerdem sind versichert die Verglasungen Ihrer: • Grundstückseinfriedungen • Schallschutz-/Sichtschutzwände • Schwimmbadabdeckungen
Gebäudeinnenverglasungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen	Bei Zweifamilienhäusern gilt: Versichert sind auch die Gebäudeinnenverglasungen, die von den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen gemeinschaftlich genutzt werden. Beispiel: In Ihrem Zweifamilienhaus gibt es zwei Wohnungen mit einem gemeinschaftlich genutzten Treppenhaus. Die Verglasung des dort angebrachten Treppengeländers bricht.

1.3 Versicherte Kosten

Dieser Zusatzbaustein übernimmt folgende Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

Kosten	Was ist das genau?
Kosten für weitere Reparaturen	Kosten, um Schäden an Einfassungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen zu beseitigen.
Kosten zur Wiederherstellung	Kosten, um Anstriche, Malereien, Schriften, Folien an versicherten Sachen sowie künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben oder -platten wiederherzustellen.
Kosten für Notverglasung und Notverschalung	Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind.
Kosten für Arbeitsgeräte	Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten. Versichert sind auch Kosten für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.

1.4 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Werbeanlagen
- Wellplatten
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, wenn Randverbindungen undicht werden

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.



Zusatzbaustein Notfallservice Zuhause

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir übernehmen die Ihnen oder einer mit Ihnen im Haushalt lebenden Person entstehenden Kosten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer telefonischen Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Wenn die Leistung durch unsere Dienstleister erbracht wurde, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Reichen diese Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht aus, gilt: Der Dienstleister stellt den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

Versicherungsort ist Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Gebäude oder Ihre Wohnung.

1.1 Leistungen im Notfall

In einem Notfall, der während der Vertragslaufzeit eintritt, sind die nachfolgenden Leistungen versichert:

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsseldienst	Das Öffnen Ihrer Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist. Beispiel: Ihnen ist der Schlüssel im Schloss abgebrochen. Sie haben sich ausgesperrt und Ihr Partner ist nicht erreichbar. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Rohrreinigungs-Service	Die Beauftragung einer Rohrreinigungsfirma, sofern ihr Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre erforderlich ist. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Sanitär-Installateur-Service	Der Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes ist in folgenden Fällen versichert: • Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden. • Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Nicht versichert ist die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.
Elektro-Installateur-Service	Der Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung des Versicherungsortes, wenn erforderlich. Beispiel: Eine Sicherung im Haus ist defekt. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Schädlingsbekämpfung	Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen am Versicherungsort durch eine Fachfirma, wenn erforderlich. Beispiel: Der Mäusebefall oder eine Marderentfernung kann nur durch eine Fachfirma beseitigt werden.

	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	Die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall. Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Hausratversicherung.

1.2 Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten

Versichert ist außerdem:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Welche Leistung erbringen wir?	Ist in Ihrem Haushalt ein Haushalts-Großgerät defekt, erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen folgende Leistungen: • Fehlerdiagnose • Arbeitskosten für die Reparatur • Kleinteile bis zu 25 Euro Ersatzteile erstatten wir nicht. Beispiel: Motor für die Waschmaschine Wir erstatten insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.
Welche Geräte sind versichert?	Versichert sind folgende privat genutzten Geräte in Ihrem Haushalt: • Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner • Geschirrspüler • Kühl- und Gefrierschrank beziehungsweise Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides • Standherd, Einbau-Kochfeld, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer Versicherungsschutz für diese Geräte besteht bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jahren. Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen.
Durch wen erfolgt der Auftrag zur Fehlerdiagnose?	Wir erteilen den Auftrag zur Fehlerdiagnose und übernehmen gegenüber dem von uns beauftragten Fachbetrieb die Kosten.
Welche Leistungen bei der Fehlerdiagnose werden übernommen?	Wir erbringen folgende Leistungen: • Kosten für die An- und Abfahrt • Kosten für den Ein- und Ausbau Ihres Gerätes • Kosten für die Fehlerdiagnose Voraussetzung ist, dass der Auftrag zur Fehlerdiagnose von uns erteilt wurde.
Arbeitskosten und Ersatz von Kleinteilen	Wir übernehmen: • Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur, jedoch ohne die Kosten für ausgetauschte Ersatzteile • Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten • Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro
Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	Wir leisten nicht für: • vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte • Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben • Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung • Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche • bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen Beispiel: Schrammen und Lackschäden • Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können • Vorsatz durch Sie oder einen Dritten • Schäden an Glas und Glaskeramik